



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

106279 / 721.00

Auftrag FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend

Einführung Schulgeld für zweisprachigen Schulunterricht

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

Von den Schuljahren 2000/2001 bis 2008/2009 wurden die zweisprachigen Klassen als Schulversuch in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Erziehungsdepartement geführt. Basierend auf Art. 5b des geltenden Schulgesetzes der Stadt Chur führt die Stadtschule seit 2009 im Kindergarten und auf der Primar- und Sekundarschulstufe zweisprachige Klassen. Der damit verbundene immersive bzw. bilinguale Unterricht ist ein Paradebeispiel für den wirksamen Zweitsprachenerwerb und dient als Modell für andere mehrsprachige Projekte weit über den Kanton hinaus. Die Stadtschule Chur hat mit diesem innovativen und erfolgreichen zweisprachigen Angebot in Kreisen der Sprach- und Mehrsprachigkeitsdidaktik nationale und internationale Beachtung erreicht. Aufgrund der steten Nachfrage aus der Churer Elternschaft gehören die zweisprachigen Klassen mittlerweile zum festen Bestandteil der Stadtschule. Dies hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2013 insofern honoriert, als er den Antrag, Vorlagen zur Aufhebung der entsprechenden zweisprachigen Kindergärten, zweisprachigen Klassen Primarstufe und des zweisprachigen Angebots auf der Sekundarstufe I im Rahmen des Sparprogramms "Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, ALÜ 2.0" zu erarbeiten, abgelehnt hat. In der darauf folgenden Gemeinderatsitzung vom 14. November 2013 hat der Gemeinderat darüber hinaus im Rahmen der Botschaft für die Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur entschieden, in Art. 7 des neuen Schulgesetzes das obligatorische Führen zweisprachiger Klassen nicht wie bisher



einzig auf Primarschulstufe, sondern auch im Kindergarten und auf Sekundarstufe I festzuschreiben.

Die FPD-Fraktion und Mitunterzeichnende beauftragen nun den Stadtrat, für jedes Kind, das den zweisprachigen Schulunterricht besucht, ein Schulgeld zu erheben, das die vom zweisprachigen Schulunterricht verursachten Mehrkosten vollständig deckt. Es stellt sich nun daher in erster Linie die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist. Erst nach Klärung dieser grundlegenden Frage sollen die Mehrkosten quantifiziert werden.

2. Rechtliche Zulässigkeit des Erhebens eines Schulgelds

Gemäss Auskünften des Leiters des Rechtsdiensts des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements Graubünden (EKUD) und des städtischen Rechtskonsulenten präsentiert sich die rechtliche Lage sowohl gemäss Bundes- als auch kantonalem Recht eindeutig:

Gemäss Art. 19 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ist der „Grundschulunterricht“ unentgeltlich. Dabei bezieht sich die „Unentgeltlichkeit“ vor allem auf den eigentlichen Unterricht durch das Lehrpersonal, aber auch auf alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszwecke dienenden Mittel. Dieses Recht auf unentgeltlichen Unterricht, der sich auf die obligatorische Schulzeit bezieht, findet auch im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 seinen Ausdruck (BR 421.000). Art. 14 "Unentgeltlichkeit" hält fest: ¹Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist am Schulort unentgeltlich.

Ferner werden in Art. 15 des kantonalen Schulgesetzes explizit die Beiträge genannt, für die Erziehungsberechtigte in Abkehr des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit mittels angemessenem Anteil aufkommen müssen:

- a) Spezielle Schulveranstaltungen;
- b) Besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer;
- c) Ausserordentliche Materialkosten;
- d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;
- e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.



Als Fazit der dargelegten Sach- und Rechtslage ist Folgendes festzuhalten:

1. Der zweisprachige Schulunterricht ist fester Bestandteil des Schulangebots der Stadtschule Chur gemäss kantonaler und städtischer Gesetzgebung.
2. Dieses Angebot hat gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht unentgeltlich zu sein.
3. Die kantonalen Bestimmungen zur Erhebung von Beiträgen bei Erziehungsberechtigten können nicht als Grundlage für ein allfälliges Schulgeld für zweisprachigen Schulunterricht dienen.
4. Die Erhebung eines Schulgelds für den Besuch des zweisprachigen Schulunterrichts wäre demzufolge rechtlich unzulässig.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 10. Dezember 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

Schreiben des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Graubünden vom 11. November 2013

Aktenauflage

- Schulgesetz Stadt Chur vom 24. Oktober 2004
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012
- Auszug (Art. 19) aus der Bundesverfassung vom 18. April 1999

Auftrag der FDP-Fraktion: Einführung Schulgeld für zweisprachigen Schulunterricht

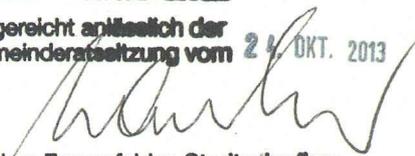
Der Stadtrat wird beauftragt, für jedes Kind, das den zweisprachigen Schulunterricht besucht, ein Schulgeld zu erheben, das die vom zweisprachigen Schulunterricht verursachten Mehrkosten vollständig deckt.

Chur, am 24. Oktober 2013



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 24. OKT. 2013



Markus Frauenfelder, Stadtschreiber



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Einführung Schulgeld für zweisprachigen
Schulunterricht

Erstunter-
zeichnende/r
(ankreuzen)

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cahannes Romano	CVP		
Cavegn Hänni Rita	SP		
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP		
Decurtins Guido	SP		
Durisch Christian	SVP		
Gartmann-Albin Tina	SP		
Grass Stefan, Ing. HTL	SP		
Hensel Thomas	SP		
Hohl Oliver	BDP		
Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Lurati Franco	FDP		
Maissen Carla, Dr. med.	CVP		
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP		
Nay Beath	SVP		
Sala Giancarlo, Dr. phil.	CVP		
Trepp Michael	Freie Liste Verda		
von Rechenberg Susanne	BDP		
Widmer-Spreiter Martha	BDP	<input checked="" type="checkbox"/>	

Datum: 24/10/13



Rechtsdienst
Quaderstrasse 17
7000 Chur

BR-RD_232_2013

Telefon: 081 257 27 24
Fax: 081 257 21 51
E-Mail: marco.wieland@rd.gr.ch

Stadt Chur
RA lic. iur. Patrick Benz
Rechtskonsulent
Masanserstrasse 2
Postfach 64
7002 Chur

Chur, 11. November 2013

ANFRAGE

betreffend Einführung Schulgeld für zweisprachigen Schulunterricht

Sehr geehrte Herr Kollege, lieber Patrick

Gerne nehme ich zu Ihrer auf Wunsch von Frau Stadträtin Doris Caviezel gestellten Anfrage vom 7. November 2013 in oberwählter Angelegenheit wie folgt Stellung:

Gemäss Bundesverfassung ist der "Grundschulunterricht" unentgeltlich. Der Anspruch auf "Unentgeltlichkeit" bezieht sich vor allem auf den eigentlichen Unterricht durch das Lehrpersonal. Gemäss neuerer Lehrmeinung erfasst der Anspruch auf Unentgeltlichkeit auch alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel. Dieses Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht, der sich auf die obligatorische Schulzeit bezieht, findet auch im Bündner Schulgesetz seinen Ausdruck.

Die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts, namentlich auf der Stufe der öffentlichen Volksschule, präsentieren sich wie folgt:

BUNDESVERFASSUNG

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
(SR 101)

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

...

SCHULGESETZ DES KANTONS GRAUBÜNDENS

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012
(Schulgesetz; BR 421.000)

Art. 14 Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist am Schulort unentgeltlich.

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf Art. 15 des Schulgesetzes hingewiesen:

Art. 15 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für:

- a) spezielle Schulveranstaltungen;
- b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer;

- c) ausserordentliche Materialkosten;
- d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;
- e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.

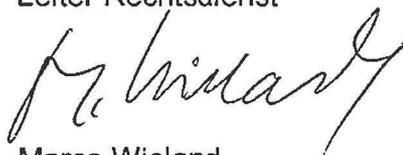
Diese Bestimmung kann jedoch im vorliegenden Fall selbstredend nicht als Grundlage für das fragliche Schulgeld herangezogen werden.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage kann nach dem Ausgeführten als Fazit Folgendes festgehalten werden:

Die in der Stadt Chur angebotenen zweisprachigen Schulen sind Teil der öffentlichen Volksschule. Die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch des zweisprachigen Schulunterrichtes wäre rechtlich unzulässig.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst



Marco Wieland

Kopie an:

Martin Jäger, Regierungsrat, intern